DER STAATSGERICHTSHOF UNTER BERÜCKSICHTIGUNG DER DEUTSCHEN REICHSVERFASSUNGEN

AUSZUG

aus der Inauguraldissertation
zur
Erlangung der juristischen Doktorwürde
der hohen rechts- und staatswissenschaftlichen
Fakultät der Universität Halle-Wittenberg

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

vorgelegt von
ERICH CUSSLER
REFERENDAR

1922

Referent: GEH. JUSTIZRAT PROF. Dr. HÜBNER
Korreferent: PROF. Dr. FLEISCHMANN

REUTER & SIECKE BERLIN W.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41534926_0294

I. Einleitung.

Veranlassung zur Bildung eines Staatsgerichtshofes im Rechtsstaat gibt die Notwendigkeit, konstitutionelle sowie föderative Streitigkeiten richterlicher Entscheidung zuzuführen. Erst bei Beteiligung des Volkes an der Regierung oder bei Bestehen eines Bundesverhältnisses wird es zur Bildung eines Staatsgerichtshofes kommen. (S. 8—10)

II. Historische Entwickelung.

1. Ansätze zum Institut des Staatsgerichtshofes finden sich schon zur Zeit des alten deutschen Reiches in dem Königsgericht und späteren Reichshofgericht. Später hat der Gedanke des Staatsgerichtshofes in den Reichskammergerichtsordnungen seinen Niederschlag gefunden. Die praktische Durchführung dieser Bestimmungen scheiterte an der Ohnmacht des Reiches. (S. 11—15)

2. In der Rheinbundakte finden sich keinerlei derartige Bestimmungen. Bei Beratung der deutschen Bundesakte wurde die Errichtung eines Staatsgerichtshofes von Preußen insbesondere befürwortet. Infolge der Opposition Bayerns und Württembergs behielt es bei der Einrichtung eines Austrägalverfahrens für Streitigkeiten der Bundesglieder untereinander sein Bewenden. Das auf Betreiben Preußens 1834 errichtete Bundesschiedsgericht war ein „totgeborenes Kind". (S. 16—22)

3. Die Regelung des Instituts des Staatsgerichtshofes in der Frankfurter Verfassung ist weitaus die erschöpfendste, die je in deutschen Verfassungen getroffen worden ist. Das in

der Verfassung vorgesehene „Reichsgericht" sollte für einige wenige Privatrechtsstreitigkeiten und Strafsachen, vor allem aber für öffentlichrechtliche Streitigkeiten zuständig sein. (S. 23—40)

4. Hinsichtlich des Rechtsschutzes auf dem Gebiet des Staats- und Verfassungsrechts stand das deutsche Reich nach der Verfassung von 1867/71 weit hinter dem Bundesstaat, wie ihn die Verfassung von 1849 schaffen wollte, zurück. Die Jurisdiktionsbefugnis bei einigen wenigen verfassungsrechtlichen Streitigkeiten war einem politischen Reichsorgan, dem Bundesrat, übertragen. Die die Bildung eines Staatsgerichtshofes bezweckenden Anträge der verschiedensten Parteien in den Jahren 1900, 1908, 1909, 1910, 1911 und 1912 blieben „unerledigt", bezw. führten zu keinem Ergebnis. Ebenso hatte das Versprechen des Prinzen Max von Baden in der Reichstagssitzung am 22. 10. 1918 kein Ergebnis. (S. 41—50)

5. Die jüngste deutsche Reichsverfassung hat den Rechtsschutz auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts erheblich erweitert und eine Reihe verfassungsrechtlicher Streitigkeiten einem Staatsgerichtshof zur Entscheidung überwiesen. Die Errichtung des Staatsgerichtshofes ist durch Gesetz vom 9. 7. 1921 erfolgt. In diesem Gesetz ist die Zusammensetzung des Staatsgerichtshofes für den Fall der Präsidenten- und Ministeranklage und für den Fall allgemein verfassungsrechtlicher Streitigkeiten verschieden geregelt. Durch dieses Gesetz ist auch die Competenz des Staatsgerichtshofes erweitert. (S. 51—58)

6. Das ausländische Verfassungsrecht ist bei den Beratungen der deutschen Verfassungen mehrfach zum Vorbild herangezogen worden, insbesondere das englische, amerikanische und schweizerische Verfassungsrecht. Der Einfluß der ausländischen Rechtsgestaltung auf die endgültige Regelung des Instituts des Staatsgerichtshofes in den deutschen Verfassungen darf nicht überschätzt werden. (S. 59—67)

III. Das Wesen des Staatsgerichtshofes.

1. Zunächst muß der Staatsgerichtshof „Gerichtshof" sein, d. h. die Unparteilichkeit, die Unabhängigkeit und die

Unverantwortlichkeit muß gewährleistet sein. Es kommt nur auf die staatsrechtliche Gewährleistung dieser Erfordernisse an. Ein Staatsorgan darf nicht als Gerichtshof bestellt sein. Die Unabhängigkeit des Richters darf nicht vor oder während des Verfahrens durch Anweisungen angetastet werden. Es muß verfassungsrechtlich garantiert sein, daß der Richter nach Beendigung des Verfahrens nicht zur Verantwortung gezogen werden darf. Für die persönlichen Qualitäten lassen sich keine staatsrechtlichen Garantien geben. Jede richterliche Qualitäten besitzende Instanz ist ohne Rücksicht auf ihre Zusammensetzung als Staatsgerichtshof anzusprechen, sofern sie die unter 2 erörterten Competenzen übertragen erhalten hat. (S. 70—79)

2. Die ältere Literatur versteht unter Staatsgerichtshof vornehmlich einen Gerichtshof zur Entscheidung von Ministeranklagen. Hierbei ist das Eingehen auf die föderativen Grundlagen des Staatsgerichtshofes zu vermissen. **Eine erschöpfende Umgrenzung der Competenz des Staatsgerichtshofes geben wir nur dann, wenn wir sagen, daß sich die Zuständigkeit auf alle Verfassungsstreitigkeiten erstreckt.** Verfassungsstreitigkeiten sind Streitigkeiten, die das Verfassungsrecht betreffen. Verfassungsrecht ist ein Sammelbegriff. Im weiteren Sinne enthält es auch — als gesetztes Recht — Privat-, Verwaltungs- und Prozeßrecht. In der Hauptsache enthält es aber Verfassungsrecht im engeren oder materiellen Sinne. Hierunter ist der Inbegriff aller Rechtsnormen zu verstehen, welche die Organisation des Staates, und damit die Rechtsbeziehungen zwischen den höchsten Organen untereinander, die Art ihrer Schöpfung und ihren Wirkungskreis feststellen, das Verhältnis des Staates zum Volke in seiner Gesamtheit, bei Bundesstaaten auch das Verhältnis zwischen Zentralgewalt und Einzelstaat und zwischen den Einzelstaaten regeln. Nur die Entscheidung von Streitigkeiten, die das Verfassungsrecht in diesem engeren Sinne betreffen, gehört vor den Staatsgerichtshof. Eine Verletzung des materiellen Verfassungsrechts kann nur durch ein Staatsorgan oder in Bundesstaaten durch die Zentralgewalt oder ein bezw. mehrere Bundesglieder erfolgen. Als Staatsorgan ist jedes zur staat-

lichen Willensbildung oder Regierung berufene Organ anzusehen. Aufgabe des Staatsgerichtshofes ist es auch, über Streitigkeiten, welche die Thronfolge, Regierungsfähigkeit und Regentschaft betreffen, zu entscheiden. Eine Verfassungsstreitigkeit kann nur im Zusammenhang mit einem realen Vorgang entstehen, nicht aus wissenschaftlichem Interesse. (S. 80—105)

3. Der Staatsgerichtshof ist kein Ausnahmegericht. Der Staatsgerichtshof ist auch kein Sondergericht. Ein Sondergericht ist nur eine Abart der ordentlichen oder Verwaltungsgerichte, das die letzteren für einen bestimmten Zuständigkeitskreis ausschließt. Die dem Staatsgerichtshof eigentümliche Competenz gehört aber niemals zum Zuständigkeitskreis der ordentlichen oder Verwaltungsgerichte. Das Wirkungsgebiet der ordentlichen und Verwaltungsgerichtsbarkeit ist das Zivil-, Straf- und Verwaltungsrecht. Die Entscheidungsgrundlage für den Staatsgerichtshof bildet das materielle Verfassungsrecht. Es handelt sich beim Staatsgerichtshof um eine „eigene Gerichtsbarkeit" und um einen vom ordentlichen und Verwaltungsrechtsweg grundverschiedenen dritten Rechtsweg: den Verfassungsrechtsweg. (S. 106—113)

IV. Schluß.

Im modernen Staatenleben läßt sich die Tendenz beobachten, das System des Parlamentarismus einzuführen und auszugestalten. Das Institut des Staatsgerichtshofes wird daher hinsichtlich der konstitutionellen Streitigkeiten an Bedeutung verlieren. Dagegen wird auch weiterhin die Entscheidung föderativer Streitigkeiten durch Richterspruch eins der wichtigsten Postulate jeder Staatenvereinigung in Bundesform sein. (S. 114—119)